

Jaschinski
Hey

Rechtskunde

Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschuldirektor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

StD Dipl.-Kfm. Christian Jaschinski, Lemgo

Dr. Andreas Hey, Hannover

**unter Mitarbeit von Prof. Dr. Rödiger Voss, Zürich (CH),
und Manfred Lesch, Frankfurt/M.**

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Die Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44 b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an copyright@merkur-verlag.de.

* * * * *

12. Auflage 2024

© 2004 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN

Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de
lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0050-12

ISBN 978-3-8120-1099-3

Vorwort der Autoren

In der vorliegenden Rechtskunde werden schwerpunktmäßig diejenigen materiell-rechtlichen Sachverhalte dargestellt, die insbesondere bei der Auseinandersetzung mit bürgerlich-rechtlichen Inhalten von großer Relevanz sind. Das Buch zeichnet sich außerdem dadurch aus, dass auch spezielle rechtliche Sachverhalte und juristische Probleme **praxisnah** bearbeitet werden können, z.B. das Insolvenz- oder das Wirtschaftsstrafrecht.

Das besondere **didaktische Konzept** dieses Buches liegt darin, in die teilweise komplexen juristischen Sachverhalte durch

- eine Vielzahl von Grafiken und Übersichten,
- viele praktische bzw. praxisnahe Beispiele,
- zahlreiche Urteile – als Hinweis, zusammengefasst im Text oder in Aufgaben integriert – sowie
- eine Fülle von Wiederholungsaufgaben, Fällen und Übungen zum Vertiefen des Stoffes

schrittweise anwendungsbezogen einzuführen. Damit wird dem Gedanken des **ganzheitlichen Lernens** und der Entwicklung von **fach- und berufsbezogener Handlungskompetenz** in hohem Maße Rechnung getragen.

Am Ende des Buches befindet sich ein Glossar, mit dem viele Fachbegriffe und „Rechtswokabeln“ schnell aufgefunden und wiederholt werden können.

Die verwendeten Personen-, Firmennamen und Domains in den Beispielen sind Fantasienamen. Überschneidungen mit real existierenden Personen oder Unternehmen sind zufällig und von den Autoren nicht beabsichtigt.

Für die Bezeichnung von Personen haben wir uns für die Verwendung des jeweils grammatischen Geschlechts (Genus) entschieden. Dies soll der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der (Fach-)Begriffe dienen, um den Bezug zum Gesetzestext unmittelbar herzustellen.

In rechtlichen Fragen gibt es niemals endgültige Gewissheit. Sollten Sie andere juristische Auffassungen vertreten als die von uns dargestellten oder **Hinweise, Verbesserungsvorschläge oder Kritik** anbringen wollen, können Sie uns unter folgender E-Mail-Adresse erreichen: **info@das-kompodium.de**. Wir freuen uns auf Feedback.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch.

Lemgo und Hannover
im Frühjahr 2024

Christian Jaschinski
Andreas Hey

1 Rechtstechnische Grundlagen – Vom Fall zur Lösung

1.1 Zitierweise

Alle Darstellungen mit juristischem Hintergrund, z. B.

- Lehrbücher,
- Kommentare,
- Schriftsätze von Rechtsanwälten und Notaren,
- Urteile von Gerichten,

stellen in dem ausformulierten Text den Bezug zur jeweiligen Rechtsquelle her. Dabei wird nicht der gesamte **Paragraf** (insbes. in förmlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen) oder **Artikel** (insbes. im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder) zitiert, sondern nur darauf hingewiesen.

Für den Paragrafen (griechisch parágraphos = Zeichen am Rande der Buchrolle) wird das **§-Zeichen** verwendet. Es besteht aus zwei ineinander gefügten S (Abkürzung für das lateinische „signum sectionis“ = Abschnittsübersicht). Artikel werden mit **Art.** abgekürzt. Ein Paragraf bzw. Artikel kann aus mehreren Absätzen bzw. Nummern, jeder Absatz aus mehreren Sätzen bzw. Nummern bestehen. Die jeweilige Rechtsquelle wird in abgekürzter Form verwendet.

Beispiel	Art. 1 GG	Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
	§ 1306 BGB	Paragraf 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuches
	§ 130 I BGB	Paragraf 130, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches
	§ 130 I 2 BGB	Paragraf 130, Absatz 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches
	§ 106 II Nr. 1 HGB	Paragraf 106, Absatz 2, Nr. 1 des Handelsgesetzbuches
	§§ 106 f. HGB	das kleine f. steht für folgender – hier sind somit die Paragrafen 106 und 107 des Handelsgesetzbuches gemeint
	§§ 109 ff. HGB	das kleine ff. steht für fortfolgende – hier sind der Paragraf 109 sowie die nachfolgenden Paragrafen des Handelsgesetzbuches gemeint, sofern ein sachlogischer Zusammenhang besteht (hier bis einschließlich § 114)

1.2 Umgang mit Lehrbuch und Gesetzestext

Die Herangehensweise an rechtliche Fragen ist fast mathematischer Natur und durchaus nichts Geheimnisvolles. Um einen möglichst großen Nutzen aus der Arbeit mit diesem Buch zu ziehen, ist es notwendig, dass Sie sich neben den rechtlichen Inhalten intensiv mit den nicht juristischen Aspekten, also z. B. mit wirtschaftlichen Zusammenhängen, auseinandersetzen. Diese bilden immer die Basis für eine rechtliche Beurteilung.

Beispiel**1. Wirtschaftlicher Sachverhalt**

Bruno Bräsig verkauft sein Auto an Friederike Fritzenkötter.

2. Rechtliche Würdigung

Der Kaufvertrag (§ 433 BGB) ist ein schuldrechtlicher Vertrag (§§ 145 ff. BGB), der durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB) die Vertragspartner zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Anschließend müssen beide Vertragsparteien die versprochene Leistung erfüllen, indem sie die Ware bzw. das Geld übergeben und übereignen (§§ 433, 929 BGB) sowie die jeweils andere Leistung auch annehmen.

Zum **Umgang mit den zitierten Paragraphen** empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Schlagen Sie jeden Paragraphen zunächst im Gesetz nach und lesen Sie sorgfältig den gesamten Paragraphen. So erhalten Sie einen guten Überblick über den Inhalt des Paragraphen, auch wenn im Sinnzusammenhang dieses Buches nur ein Absatz oder ein Satz angegeben war.
- Markieren Sie anschließend die Paragraphenüberschrift mit einem Textmarker. So können Sie später wiedererkennen, was Sie schon einmal gelesen haben und welche Paragraphen für bestimmte Sachverhalte zentral sind.

1.3 Fallbearbeitung

1.3.1 Struktureller Aufbau von Gesetzen

1.3.1.1 „Vom Allgemeinen zum Besonderen“ am Beispiel des BGB

Am Anfang eines Gesetzes stehen immer diejenigen Vorschriften, die für das gesamte Gesetz (oder ein entsprechendes Rechtsgebiet, z. B. bürgerliches Recht) stehen und die im Nachfolgenden verfeinert und weiter konkretisiert werden.

Das BGB besteht aus fünf Büchern. Dabei gelten die Vorschriften des ersten Buches gleichermaßen für alle vier weiteren Bücher. Eigentlich hätten die Vorschriften des ersten Buches jedem anderen Buch vorangestellt werden müssen. Dadurch würde sich aber vieles unnötig wiederholen. Dennoch können die allgemeinen Regelungen im weiteren Verlauf spezifiziert werden. In diesem Zusammenhang spricht man von einem „Vor-die-Klammer-Ziehen“.

Beispiel

Die **Sache** wird in Teil 1 definiert (§ 90 BGB). Daraufhin kann der Begriff in allen anderen Büchern ohne nähere Erklärung verwendet werden.

Beispiele: ■ Teil 2 – § 433 BGB
■ Teil 3 – § 854 BGB
■ Teil 4 – § 1362 BGB
■ Teil 5 – § 2022 BGB

1.3.1.2 „lex specialis derogat legi generali“

Mit dieser Aussage ist gemeint, dass das speziellere Gesetz dem allgemeinen bei der Beurteilung eines Sachverhaltes vorgeht.

Beispiel

Das Recht der Schuldverhältnisse findet sich im BGB im 2. Buch. Auch wenn es sich hier bereits um ein „besonderes“ Buch (in Abgrenzung zum Allgemeinen Teil in Buch 1) handelt, besteht auch dieses Buch wiederum aus zwei Teilen: dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts (§§ 241 – 432 BGB) und dem Besonderen Teil des Schuldrechts (§§ 433–853 BGB).

Gemäß §§ 278, 280, 311 BGB muss beispielsweise ein Ladenbesitzer für seinen Angestellten haften, wenn dieser einen Kunden versehentlich verletzt. Gemäß § 831 I 2 BGB besteht aber die Möglichkeit der Exkulpation, d.h., dass der Ladenbesitzer nicht schadensersatzpflichtig wird, sofern er nachweisen kann, dass er den Angestellten sorgfältig ausgesucht hat.

1.3.1.3 Rechtsnormen

► Begriff

Rechtsnormen sind hoheitliche Anordnungen (Gesetze bzw. Gesetzesbestandteile), die für eine Vielzahl von Personen allgemein verbindliche Regelungen enthalten.

► Aufbau

Die Rechtsnormen bestehen aus:

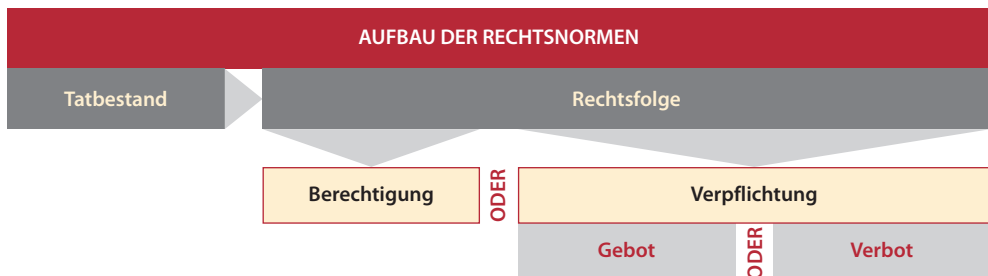
- dem Tatbestand und
- der Rechtsfolge.

Beispiel

Rechtsnorm: § 214 I BGB

Tatbestand: „Nach Eintritt der Verjährung ...“

Rechtsfolge: „... ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.“



► Legaldefinition

Von den Rechtsnormen sind die Legaldefinitionen abzugrenzen, die lediglich der Erläuterung eines Rechtsbegriffes dienen, z. B. Kaufmannsbegriff gem. § 1 I HGB.

1.3.2 Auffinden der Rechtsnorm

Um einen Fall lösen oder einen Sachverhalt rechtlich beurteilen zu können, müssen Sie zunächst einmal die zugehörige Rechtsnorm finden.

SUCHSTRATEGIE ZUM AUFFINDEN EINER RECHTSNORM (am Beispiel des Kaufvertrages)

I. Öffentliches oder privates Recht?

Beispiel: Der Kaufvertrag gehört zum privaten Recht.

II. Einengung des Gebietes aus dem Hauptgebiet auf relevante Rechtsquelle(n)!

Beispiel: Neben dem BGB gibt es eine ganze Reihe von privatrechtlichen Sonderregelungen. Die Kernvorschriften zum Kaufvertrag finden sich jedoch im BGB.

III. Welcher Teil des Gesetzes kommt in Betracht?

Beispiel: Das BGB besteht aus fünf Büchern. Im 2. Buch findet sich das Recht der Schuldverhältnisse.

IV. Welcher Paragraph oder Artikel ist auszuwählen?

Beispiel: Im Besonderen Teil des BGB sind die einzelnen Schuldverhältnisse aufgeführt – auch die Regelungen zum Kaufvertrag in den §§ 433 ff. BGB.

1.3.3 Subsumtionstechnik

Nachdem Sie eine Rechtsnorm gefunden haben, müssen Sie überprüfen, ob der Sachverhalt mithilfe dieser Rechtsnorm auch beurteilt werden kann. Indem Sie den **konkreten Sachverhalt** mit der **abstrakten Formulierung der Rechtsnorm** (Tatbestand) vergleichen, ordnen Sie den Sachverhalt der Rechtsnorm unter (= subsumieren).

Beispiel	1. Fall:	Bruno Bräsig verkauft seinen Gebrauchtwagen für 2.500,00 EUR an Friederike Fritzenkötter.
	2. Problem:	Prüfen Sie, ob Frau Fritzenkötter den Kaufpreis bezahlen muss.
	3. Rechtsnorm:	§ 433 II BGB
	4. Tatbestand:	Kaufvertrag
	5. Subsumtion:	Durch den Abschluss des Kaufvertrages sind beide Parteien Verpflichtungen eingegangen (§ 433 BGB), die sie auch erfüllen müssen.
	6. Rechtsfolge:	Frau Fritzenkötter muss den Gebrauchtwagen abnehmen und bezahlen.

1.3.4 Fall- und Lösungsmuster

Im nachfolgenden Fall wird die Vorgehensweise im zentralen Bereich der Falllösung skizziert:

FALL

Else Elkenkötter hat in der Boutique von Bruno Bräsig ein wunderschönes Designer-Kleid entdeckt, das zu einem Preis von lediglich 350,00 EUR ausgezeichnet ist. Nach der Anprobe geht Frau Elkenkötter zur Kasse und bezahlt bei der Verkäuferin Gesine Geschwind.

Auf dem Weg zum Ausgang trifft Else Elkenkötter auf den Geschäftsführer Bräsig, dem sie von dem günstigen Kauf vorschwärmt. Bräsig weist Frau Elkenkötter darauf hin, dass sie das Kleid nur mitnehmen könne, wenn sie die Differenz in Höhe von 180,00 EUR bezahlt – das Preisetikett hatte statt 530,00 EUR nur 350,00 EUR ausgewiesen.

Frau Elkenkötter ist allerdings der Auffassung, dass sie das Kleid bezahlt hat und nun mitnehmen darf. Es kommt zum Streit.

AUFGABENSTELLUNG

Prüfen Sie, ob Bräsig zu Recht einen höheren Kaufpreis fordern kann.

LÖSUNG

1. Gesetzliche Vorschrift(en) als Entscheidungsgrundlage

Als Anspruchsgrundlage kommt § 433 II BGB in Betracht, weil sich der Kaufpreisanspruch bei diesem zweiseitigen Rechtsgeschäft aus dem gegenseitigen Vertrag ableitet.

2. Voraussetzung(en) zur Anwendbarkeit der Vorschrift(en)

§ 433 II BGB ist anzuwenden, wenn zwischen Verkäufer (Bräsig) und Käufer (Elkenkötter) im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses ein entsprechender Kaufpreis (530,00 EUR) vereinbart wurde.

3. Überprüfung der Voraussetzung(en)

Frau Elkenkötter hat mit der Verkäuferin den Kaufvertrag abgeschlossen. Die Verkäuferin ist im Rahmen ihrer Ladenvollmacht (§ 56 HGB i.V.m. § 164 I BGB) zum Abschluss eines solchen Geschäfts befugt. Da die Verkäuferin Bräsig wirksam vertreten hat, ist also auch der Kaufvertrag über 350,00 EUR wirksam zustande gekommen. Somit stellt die Forderung des Bräsig (Kaufpreis 530,00 EUR) einen neuen Antrag dar, der von Frau Elkenkötter abgelehnt wird, sodass kein Vertrag zustande kommt (§ 146 BGB).

4. Schlussfolgerung bzw. Ergebnis

Bräsig ist aufgrund einer fehlenden Vertragsgrundlage nicht berechtigt, den höheren Kaufpreis (350,00 EUR + 180,00 EUR = 530,00 EUR) zu fordern. (Eine Anfechtung gem. § 119 I BGB ist hier nicht möglich, weil die Erklärung der Verkäuferin über die Höhe des Preises und der auf dem Etikett beschriebene Preis objektiv identisch waren.)

1.4 Zusammenfassung

WIE LÖST MAN EINEN KOMPLEXEN FALL?			
1. Aufgabenstellung und Sachverhalt intensiv lesen und verstehen Wichtig: Bezug Aufgabenstellung – Lösungsansatz	2. Anspruchsgrundlagen finden Wichtig: Anspruchsgrundlage = Rechtsquelle = Paragraphen ■ Wer will ■ was ■ von wem ■ woraus? – vertragliche Ansprüche – vertragsähnliche Ansprüche – Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag – dingliche Ansprüche – deliktische Ansprüche – Schmerzensgeldansprüche – Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung	3. Lösung skizzieren Wichtig: vollständige Lösungsskizze, um bei der Ausformulierung nichts zu vergessen	4. Lösungsskizze in vollständige Aufgabenlösung umformulieren Wichtig: das Ergebnis steht immer am Ende der Lösung

1.5 Aufgaben

Stellen Sie für folgende Rechtsnormen Tatbestand und Rechtsfolge dar:

1. § 105 I BGB
2. § 150 I BGB
3. § 535 I 1 BGB
4. § 823 I BGB
5. § 937 I BGB

2 Grundlagen des Rechts

2.1 Überblick



2.2 Zum Begriff des Rechts

Wenn jemand sagt: „Ich habe recht!“, ist dies zunächst eine sehr persönliche Einschätzung der Situation. Ob es ebenfalls objektiv darstellbar ist, hängt stark davon ab, welche Regeln, Vorschriften und gesellschaftliche Ansichten in dem Kulturkreis der Person vorherrschen.

Unter Recht kann rein objektiv die Rechtsordnung verstanden werden, wobei die Rechtsordnung die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften darstellt, die

- das Verhältnis der Menschen untereinander,
- das Verhältnis der Menschen zu übergeordneten Organen und Hoheitsträgern (z. B. Steuerpflichtiger und Finanzamt),
- das Verhältnis der Hoheitsträger untereinander regelt.

Diese Regeln können ausdrücklich fixiert sein (Rechtsnormen) oder sich durch langjährige Übung oder Gewohnheit herausgebildet haben (Gewohnheitsrecht).

Das Recht darf niemals zum Selbstzweck werden. Es dient vielmehr dazu, durch staatlich koordinierte und kontrollierte Regeln das Zusammenleben der Menschen in möglichst friedvoller Weise zu ermöglichen.

Außerdem ergeben sich aus den objektiven Rechtsvorschriften für eine Person Befugnisse, die gegenüber Dritten durchsetzbar sind, z. B. das Herrschaftsrecht über Eigentum.

2.3 Funktionen des Rechts

2.3.1 Ordnungsfunktion

Beeinflusst von kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen, werden Grundregeln – Rechtsnormen – aufgestellt, die dafür sorgen sollen, dass durch Gebote und Verbote gesellschaftliches Leben erst möglich wird. Außerdem sollen normierte Möglichkeiten zur Konfliktlösung aufgezeigt werden bzw. Hinweise gegeben werden, wie im Streitfall die Ordnung wiederhergestellt werden kann.

Beispiel Die Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass innerhalb von geschlossenen Ortschaften mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h gefahren werden darf (§ 3 II 1 StVO). Nach § 49 I 3 StVO liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn die vorgegebene Geschwindigkeit überschritten wird. Dann steht es der Polizei nach § 24 StVG zu, ein Bußgeld zu erheben.

2.3.2 Sicherheitsfunktion – strafrechtliche Sanktionsfunktion

Wird gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen (z. B. Diebstahl), greifen staatliche Organe ein, um durch Zwangsmaßnahmen den Rechtsfrieden wiederherzustellen und somit die einzelnen Rechtsgüter zu schützen. Denn nur wenn sichergestellt ist,

dass ein Verstoß gegen die Regeln auch Konsequenzen hat, hält sich die Mehrzahl der Bürger an die Rechtsvorschriften. Der Einzelne kann sich prinzipiell darauf verlassen, dass sein Gegenüber sich ebenfalls an die Regeln hält, da dieser ebenfalls darum weiß, dass er bei groben Verstößen zur Verantwortung (Strafe, Schadensersatz) gezogen wird.

Beispiel | Friedobald Hubendudel ist im Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft von Paul Pfiffig angestellt. Pfiffig hat Hubendudel dabei ertappt, wie dieser sich 50,00 EUR aus der Kasse nahm, nachdem diese für einen Kassivorgang geöffnet war. Hubendudel erhält die fristlose Kündigung sowie eine Anzeige bei der Polizei.

2.3.3 Ausgleichsfunktion

Wenn eine Person gegen eine bestehende Rechtsnorm verstößt, hat dies in der Regel zur Folge, dass eine andere Person oder eine Personengemeinschaft geschädigt wird. Durch die Ausgleichsfunktion soll je nach Sachlage ermöglicht werden, dass der Geschädigte vom Schädiger den zugefügten Schaden ersetzt bekommt.

Beispiel | Bernd Meier kommt mit seinem Wagen vor einer roten Ampel nicht mehr rechtzeitig zum Stehen und verursacht einen Verkehrsunfall mit einem Sachschaden in Höhe von 3.800,00 EUR. Er muss für den Schaden aufkommen und die entsprechenden Beträge an die Geschädigten zahlen.

2.4 Sitte und Moral

Recht entsteht – und ist insbesondere in früheren Zeiten entstanden – aus den sittlichen Vorstellungen der jeweiligen Epoche. Diese Vorstellungen gehen aus der jeweils herrschenden Auffassung der betroffenen sozialen bzw. gesellschaftlichen Gruppe hervor. § 138 BGB beschreibt dies als die „guten Sitten“, die als verletzt gelten, wenn ein Sachverhalt gegen das Anstandsgefühl aller **billig und gerecht Denkenden** verstößt.

Was aber ist darunter zu verstehen? Ausgegangen werden muss hier von dem durchschnittlichen Rechtsempfinden der beteiligten Kreise.

2.4.1 Sitte

Die Sitte zielt somit auf Verhaltensformen im gesellschaftlichen Umgang ab, die das äußere Verhalten der Menschen bestimmen. Es sind Übereinkünfte bestimmter Gesellschaftsteile wie Vereine, Berufsstände oder Regionen. Alle Mitglieder kennen diese ungeschriebenen Regeln der Höflichkeit und des Anstands und halten sich daran. Aber auch hier kann ein Verstoß gravierende Konsequenzen haben.

Beispiel | Während sich ein Theaterbesuch im Landestheater in Detmold mit Jeans und Sweatshirt unproblematisch gestalten lässt, wird eine Teilnahme an den Wagner-Festspielen in Bayreuth nur in Anzug oder Abendkleid möglich sein.

2.4.2 Moral

Moral ist ein innerer Antrieb und durch die innere Gesinnung und das Gewissen des Menschen motiviert. Moral entsteht im Zusammenleben von Gemeinschaften und wird durch die innere Einstellung, aber insbesondere auch durch Erziehung im Elternhaus, in der Schule, im Freundeskreis oder im Arbeitsleben geprägt. Religiöse und ethische Verhaltensnormen können strenger sein als geltendes Recht, weil sie zunächst das Gewissen ansprechen. Ein moralischer Verstoß in der Lebensgemeinschaft kann zu Ächtung in der Gesellschaft führen.

Beispiel | Spendenbereitschaft für in Not geratene Mitbürger (z.B. Flutkatastrophe) oder hungernde Kinder wird nicht durch das BGB vorgeschrieben. Dies ist ein Akt der Menschlichkeit – der Moral, sofern der Kulturkreis dies so definiert.

2.5 Rechtsbildung und Rechtsentwicklung

2.5.1 Rechtsgeschichte

► Definition

Die Rechtsgeschichte befasst sich mit der Entstehung, Veränderung und Aufhebung von Rechtseinrichtungen, Rechtsformen und Rechtsinstituten im geschichtlichen Verlauf eines Volkes oder Kulturkreises.

► Gegenstand

In der Rechtsgeschichte werden vormalig geltende Rechtsnormen untersucht und deren Systematik und innere Struktur aufgedeckt. Betrachtet man z.B. die Regelungen zum Eigentumsschutz, zum gutgläubigen Erwerb oder zum Gang des Strafverfahrens in vergangenen Zeiten, dann ist das Erkenntnisinteresse auf früher geltendes Recht gerichtet. Solche Erkenntnisse führen aber zugleich zu mehr Verständnis des jetzt geltenden Rechts. Rechtsgeschichte dient aber auch und gerade zur Veranschaulichung der **Zusammenhänge des Rechts mit dem wirtschaftlichen, sozialen und geistig-kulturellen Denken einer Zeit**. Auf einer Zeitebene betrachtet werden dort gewonnene Erkenntnisse aufgenommen, Rechtsentwicklungen sichtbar gemacht und verdeutlicht, sodass sich Recht nie losgelöst von anderen gesellschaftlichen Regelungsmechanismen verstehen lässt.

Die **deutsche Rechtsgeschichte** widmet sich dabei speziell der Erforschung und Darstellung der Entwicklung des Rechts in Deutschland. Gerade das deutsche Recht hat sich aber nie rein national entwickelt. Es ist unter dem beständigen Einfluss antiken, insbesondere römisch-kanonischen (kirchlichen), aber auch griechischen Rechtsdenkens entstanden. Nur in dieser Verbindung kann es studiert und verstanden werden.

► Ursprung

Recht existiert, seitdem es Lebewesen gibt. Selbst in der freien Natur gibt es Recht: das sprichwörtliche Recht des Stärkeren. Es ist eine **Kulturleistung des Menschen**, Recht formalisiert und in Gesetze geformt zu haben. Vor der Erfindung der Schrift wurden die Gesetze und Verhaltensregeln mündlich überliefert.

Jede Gruppe unterwirft sich Regeln, die das Überleben der Gemeinschaft sichern sollen. Diese Regeln verändern sich im Zeitablauf und in der Menschheitsgeschichte, daher ist auch das Recht an sich aus einer evolutionstheoretischen Perspektive zu betrachten.

► Entwicklungsschritte

- Es gibt „schriftliche“ Aufzeichnungen (je nach Definition) von Rechtsregeln, die ca. 4500 Jahre zurückreichen. Aber das erste systematische und schriftlich niedergelegte Gesetzeswerk, der **Codex Hammurabi**, entstand etwa um 1700 v. Christus.
- Weitere wesentliche Entwicklungsschritte erfolgten mit dem Aufblühen und dem anschließenden Untergang der verschiedenen Staaten. Zunächst erlebten die **Griechen** eine Hochkultur, die dann von den **Römern** abgelöst wurden. Beide Kulturkreise haben mit ihren Grundgedanken des Rechts noch Einfluss auf das deutsche Recht heutiger Prägung. Insbesondere durch das **Heilige Römische Reich Deutscher Nation** wurden **römisch-kanonische Rechtsgedanken** in den deutschen Sprachraum getragen.
- Im **Mittelalter** gingen viele schriftlich überlieferte Rechtsnormen verloren, die dann von einzelnen Gelehrten wieder zu Rechtsordnungen zusammengefasst wurden. Ein herausragendes Beispiel ist der **Sachsenspiegel**, der vom sächsischen Ritter Eike von Repgow um das Jahr 1225 verfasst wurde. Er schrieb darin das bis dahin mündlich überlieferte Recht nieder, das im sächsischen Gebiet gültig war. Obgleich es eine nur private Sammlung und Aufzeichnung des mittelalterlichen sächsischen Rechts beziehungsweise Gewohnheitsrechts war, gewann der Sachsenspiegel bald derartigen Einfluss, dass er namentlich im sächsischen und norddeutschen Raum bis weit in die Neuzeit hinein eine wichtige Grundlage für die Rechtsanwendung und Rechtsprechung war. Er ist das erste große Rechtsdokument in Deutschland, das statt in Lateinisch in deutscher Sprache verfasst wurde.
- Die nächste große Veränderung im Rechtssystem brachte die **französische Revolution**.
- Genauso zersplittert wie das Deutsche Reich war auch das deutsche Recht, es galten sehr unterschiedliche Rechtsnormen. Mit dem **Zusammenschluss der deutschen Staaten von 1871** war es an der Zeit, die Vereinheitlichung der Rechtsnormen, die mit dem Wechsel- und Handelsrecht 1851 begonnen wurde, fortzusetzen. Aber es dauerte noch bis zum **1. Januar 1900**, bis das **Bürgerliche Gesetzbuch** in Kraft treten konnte. Viele Regelungen gelten noch heute.
- Eine weitere Zäsur im deutschen Recht erfolgte durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten. Erst nach der Beendigung des Krieges wurde das inhumane Recht der NS-Zeit in ein menschenwürdiges Recht zurücktransformiert.

- Diese Erfahrungen aus 4000 Jahren Rechtsgeschichte hatten die Väter des **Grundgesetzes** vor Augen, als sie dieses übergeordnete Gesetz für die Bundesrepublik Deutschland schufen. Und trotz des rasanten Wandels, den Deutschland und die Welt in den letzten Jahrzehnten erfahren haben, ist das Grundgesetz aus guten Gründen fast unverändert geblieben und bildet den Maßstab für alle anderen Gesetze.

2.5.2 Rechtsquellen

Die Rechtsordnung entsteht durch die Summe aller Rechtsnormen, die für eine Gemeinschaft gelten. Diese Rechtsnormen binden das Verhalten der Menschen und bestehen als geschriebenes Recht, als Gewohnheitsrecht oder als Richterrecht.

2.5.2.1 Das geschriebene Recht

Durch geschriebenes Recht erhält der Bürger ein hohes Maß an Sicherheit in rechtlichen Fragen, da er sich informieren kann, welche Vorschriften es gibt und wie diese für ihn gelten.

Gesetze	Verordnungen	Satzungen
sind allgemein gültige Regeln und Vorschriften, die von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen werden. Der Weg der Gesetzgebung ist durch die Verfassung vorgegeben. Über Gesetze beschließen nur der Bundestag, der Bundesrat, die Landtage und Senate. Beispiel ■ StGB ■ StVG ■ EStG	sind abgeleitete Rechtsnormen, dienen dazu, Gesetze zu konkretisieren bzw. Hinweise zur Ausführung zu geben und können von der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung erlassen werden. Beispiel ■ StPO ■ StVO ■ EStVO	sind Rechtsvorschriften, die von staatlichen Verbänden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen etc. erlassen werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können diese Institutionen Satzungen erlassen. Die Erlaubnis dazu ergibt sich aus ihrer gesetzlichen Autonomie. Beispiel ■ Satzung der IHK ■ Haushaltssatzung ■ Kirchenrecht

2.5.2.2 Das Gewohnheitsrecht

Durch langjährige Tradition oder dauernde Übung entsteht eine Rechtsvorstellung, die nicht schriftlich fixiert ist. Nur durch die Rechtsüberzeugung der das Gewohnheitsrecht anwendenden Bürger haben diese Vorschriften Gültigkeit – sie sind von der Allgemeinheit anerkannt. Die Entwicklung steht jedoch dafür, dass immer mehr im Gewohnheitsrecht verankerte Vorschriften in geschriebenes Recht überführt werden.

2.5.2.3 Richterrecht

Das Recht schreibt Individuen, Organisationen und dem Staat ein bestimmtes Verhalten vor. Die Besonderheit des Rechts liegt darin, dass Verstöße gegen die Verhaltensbestimmungen mit Sanktionen belegt werden.

Aber: Die gesellschaftlichen Bedingungen, nach denen bestimmte Handlungen mit Sanktionen belegt werden sollen, verändern sich. Das heißt für die rechtlichen Bestimmungen, dass sie gegebenenfalls an veränderte gesellschaftliche Realitäten angepasst werden müssen.

Die wichtigste Rechtsquelle sind die vom Parlament beschlossenen Gesetze. Das Parlament ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Dementsprechend spiegeln sich auch im Parlament gesellschaftliche Strömungen wider. Von außen und aus dem Parlament heraus werden Veränderungstendenzen an das Gremium herangetragen. Liegen die bestehenden rechtlichen Regelungen sehr weit neben den bestehenden Realitäten, entsteht ein Anpassungsdruck, der sich schließlich in einer Veränderung der rechtlichen Normen durch das Parlament äußert.

Beispiel | Die Veränderung des Versandhandels durch das Internet hat den Gesetzgeber (das Parlament) veranlasst, das BGB um die Regelungen zum Fernabsatz zu ergänzen.

Aber nicht alle Lebenssituationen können durch das geschriebene Recht erfasst werden. Immer wieder müssen Richter über Sachverhalte urteilen, die so nicht im Gesetz niedergelegt waren. Dementsprechend schaffen sie mit ihren Urteilen Ergänzungen zu den Gesetzen. Man spricht auch von der **Rechtsfortbildung durch das Richterrecht**. Sofern die Obergerichte sich auf bestimmte Auslegungen von Rechtsfragen festgelegt haben, erhalten diese Auslegungen quasi Gesetzescharakter.

Beispiel | Der BGH fällt ein Urteil zu einem Sachverhalt. Alle weiteren parallelen Sachverhalte, die vor Instanzgerichten verhandelt werden, werden der Wertung des BGH unterworfen.

Bei der Auslegung der Gesetze sind die Richter allerdings nicht ganz frei. Die Auslegung hat nach einer nachvollziehbaren Methode zu erfolgen. Vier Methoden sind anerkannt:

- die **grammatische Auslegung**, die nach dem reinen Wortlaut einer Gesetzesformulierung fragt,
- die **historische Auslegung**, die nach den Absichten fragt, die der Gesetzgeber mit einem bestimmten Gesetz verfolgt hat,
- die **systematische Auslegung**, die ein Gesetz in den Kontext einer Reihe von Vorschriften stellt und daraus Aufschluss über eine Problemstellung geben soll,
- die **teleologische Auslegung**, die nach dem Zweck eines Gesetzes fragt; dieser ist meist nicht explizit genannt und bietet daher bei der Auslegung den meisten Spielraum.